

**1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung
für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg vom 07. März 2008
(Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 40/2011)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt , in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBL LSA Seite 683), zuletzt geändert durch § 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA Seite 14) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA Seite 58) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 03.05.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg wird wie folgt geändert und neu gefasst:

**Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe
der Landeshauptstadt Magdeburg vom 07. März 2008**

Gebührenverzeichnis

I. Grabstättengebühren	EURO
(1) Erdreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	192,00
(2) Erdwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	340,00
(3) Erdwahlgrabstätte in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	681,00
(4) Erdgemeinschaftsanlage (EGA) einschl. Unterhaltung der Anlage	886,00
(5) Gemeinschaftsanlage für Erdwahlgrabstätten (GEW) einschl. Unterhaltung der Anlage - eine Urne je Stelle kann zusätzlich beigesetzt werden	1.367,00
(6) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	57,00
(7) Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	170,00

(8)	Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	162,00
(9)	Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	444,00
(10)	Kindergemeinschaftsgrabanlage für Urnen (KGGA) einschl. Unterhaltung der Anlage	223,00
(11)	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) einschl. Unterhaltung der Anlage	233,00
(12)	Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG) einschl. Unterhaltung der Anlage und Grabmalbeschriftung	718,00
(13)	Ruhegemeinschaft/Urnengemeinschaft	142,00
(14)	Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten (GAW) einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	741,00
(15)	Ruhegemeinschaft/Partnergrab	411,00
(16)	Naturgrabfeld einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	1.205,00
(17)	Kolumbarien (Grabkammer) Nachkauf pro Jahr einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	105,00
(18)	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.	

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren **EURO**

(1) Erdbestattung/Erwachsene Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung	525,00
(2) Erdbestattung/Kind (Sarg bis zu 1,50 m) Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung	385,00
(3) Urnenbeisetzung - Öffnen des Grabes einschl. Nachbereitung - Schließen des Grabes	95,00 24,00
(4) Anonyme Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlagen UGA, UGG, KGGA	104,00
(5) Urnenausgrabung	147,00
(6) Umbettung einer Urne einschl. Beisetzung	251,00
(7) vorzeitige Einebnung einer - Erdgrabstätte - Urnengrabstätte	147,00 92,00
(8) Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten - Erdgrabstätte pro Jahr - Urnengrabstätte pro Jahr	81,00 65,00
(9) Bestattungsservice ohne Nutzung der Räumlichkeiten (gemäß Punkt IV)	27,00
(10) Beisetzung ohne Angehörige (Urne)	37,00

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsleistung pro Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren 809,00

Bei Nutzungsrechtsverlängerungen wird die Gebühr anteilig in Höhe von EUR 40,45
pro Jahr erhoben.

Bei Nachbelegungen in zu DDR-Zeiten erworbenen Grabstätten wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr ab dem Zeitpunkt der Beisetzung/Bestattung für die verbleibende Liegezeit nach den Jahressätzen erhoben.

IV. Benutzungsgebühren

1.	Benutzungsgebühren für die Feierhallen und Räume	
(1)	Kapelle Hauptfriedhöfe	189,00
(2)	Kapelle Vorortfriedhöfe	94,00
(3)	Großer Urnenabschiedsraum	90,00
(4)	Urnenabschiedsraum	80,00
(5)	Schauraum	66,00
2.	Benutzungsgebühren für andere Räumlichkeiten	
(1)	Kommunikationszentrum Südfriedhof pro Tag inkl. Reinigung	52,00
(2)	Kühlraum je Sterbefall/pro Tag	28,00
(3)	Kühlzellen/Bereitschaftszellen pro Monat	90,00

V. Grabmalgebühren

(einschl. der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsüberprüfung u. späteren Beräumung)

(1)	liegende Steine/Schriftplatten	86,00
(2)	stehende Steine	145,00
(3)	Einfassungen	
	- Erdgrabstätte	162,00
	- Urnengrabstätte	145,00

VI. Zusatz-/Verwaltungsgebühren

(1)	Urnenversand innerhalb des Stadtgebietes	36,00
(2)	Urnenversand außerhalb des Stadtgebietes, inkl. Porto	42,00
(3)	Bereitstellung von Streugrün/je Korb	12,00
(4)	Fahrgenehmigung für Hinterbliebene/Jahresgebühr	20,00
(5)	Fahrgenehmigung für Dienstleistungserbringer pro Fahrzeug und Jahr	26,00
(6)	Sonstige hoheitliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet - je Arbeitsstunde	41,00

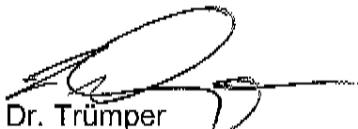
	EURO
(7) Nachbelegungsgebühr	29,00
(8) Gebühr für Graburkunde	10,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 01.06.2012


Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg



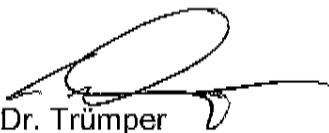
Veröffentlichungsanordnung

1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg vom 07. März 2008 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 40/2011)

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.
"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

Magdeburg, den 01.06.2012


Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg

